

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 23/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 31. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 31. Januar 2006 mit an dieses Gericht gerichtetem Schreiben vom 13. Februar 2006 sinngemäß Beschwerde an das Bundessozialgericht eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Fulda vom 15. August 2005 (Ablehnung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes) zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft; denn gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist ein Rechtsmittel gegen den angegriffenen Beschluss des LSG nicht gegeben.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

